

D2 Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule

Stand: 05.06.2013

Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda

Aufgrund der §§ 18, 19, 20, 21 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320 und GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sömmerda ist Träger der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda und stellt diese als eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur Verfügung, nachfolgend Musikschule genannt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis. Die Musikschule unterhält je nach Bedarf Außenstellen im Landkreis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten erschließen und fördern. Sie dient einer möglichst frühen und umfassenden musikalischen Ausbildung.
- (2) Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen und einen qualitativ hochwertigen musikalischen Fachunterricht anzubieten. Eng damit verbunden ist die Nachwuchsförderung für das Laien- und Liebhabermusizieren zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Territorium.
- (3) Zu ihrem Bildungsauftrag gehören die musikalische Elementarerziehung, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (studienvorbereitende Ausbildung).

§ 3 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen beschrieben.
- (2) Eine leistungsbezogene Zuordnung erfolgt in Anlehnung an den Lehrplan des VdM in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Neben der Ausbildung in einem oder mehreren Instrumental-/Vokalfächern werden Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Gehörbildung) sowie Ensemblefächer (Orchester, Kammermusik, Korrepetition) angeboten.

§ 4 Aufbau

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die fachlich pädagogische sowie die verwaltungstechnische Leitung der Musikschule, insbesondere
 - a) Führung der Lehrkräfte und des übrigen Personals
 - b) Überprüfung der Unterrichtstätigkeit
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) Statistik, Analyse und Planung
 - e) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen der Musikschule
 - g) Feststellen der Arbeits- und Dienstpläne
 - h) Mitarbeit bei der Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung
 - i) Kalkulation und Festsetzung von Entgelt für Kurse mit begrenzter Dauer
 - j) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte mit den Eltern
 - k) Durchsetzung der Hausordnung

D2 Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule

Stand: 05.06.2013

- (2) An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.
- (3) Die Lehrkräfte müssen einen musikpädagogischen oder gleichwertigen Abschluss vorweisen können.
- (4) Der/die Leiter/in und die Lehrkräfte üben das Hausrecht aus.

§ 5 Schuljahr / Anmeldung

- (1) Die musikalische Ausbildung erfolgt schuljahresweise. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.
Die Abrechnung der Entgelte erfolgt kalenderjährlich. Die Ferienordnung für öffentliche Schulen des Landes Thüringen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Anmeldungen können jederzeit erfolgen. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch die Musikschule. Bei minderjährigen Schülern muss die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen bzw. deren schriftliches Einverständnis vorliegen.

§ 6 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet in musikschuleigenen Räumen sowie in Räumlichkeiten, die der Musikschule in Kindergärten, Schulen etc. zur Nutzung überlassen sind, statt.
Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann kein Anspruch darauf erhoben werden.
- (2) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (3) Die von der Musikschule durchzuführenden Konzerte und Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 7 Leistungen

- (1) Zum Ende eines jeden Schuljahres wird den Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und der derzeitige Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.
- (2) Die Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend der Vorgaben des VdM bzw. der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches Musiktheorie nachzuweisen.

§ 8 Probezeit

- (1) Die Musikschule bietet jedem Schüler, wenn organisatorisch möglich, sogenannten Probeunterricht an. Dieser ist auf die Dauer von 5 Unterrichtseinheiten begrenzt.

§ 9 Instrumente / Lehrmittel

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen ein Entgelt ausgeliehen werden.
Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang vom Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten auf Empfehlung der Lehrkraft zu beschaffen.
- (2) Leihinstrumente werden grundsätzlich nur Schülern der Musikschule überlassen.
- (3) Die Nutzung der Instrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- (4) Mit Beendigung des Unterrichtsvertrages sind die Leihinstrumente zurückzugeben.
- (5) Bei unsachgemäßem Umgang oder Verlust haften die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen.
- (6) Das Leihentgelt für die Überlassung von Instrumenten wird in der Entgeltordnung §3 geregelt.

§ 10 Entgeltpflicht / Entgeltschuldner

D2

Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule

Stand: 05.06.2013

- (1) Die Nutzung der Angebote der Musikschule ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch die jeweils gültige Entgeltordnung geregelt.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aufnahme des Schülers in die Musikschule beantragt oder veranlasst hat, für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder die Entgelte durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Bei minderjährigen Schülern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten entgeltpflichtig. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Entgeltpflichtiger zur Entrichtung der Entgelte für ein Leihinstrument ist derjenige, der den Leihvertrag abgeschlossen hat.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler ein Leihinstrument überlassen wird. Die Entgelte regeln sich nach der entsprechenden Entgeltordnung.
- (2) Die Zahlung der Entgelte sowie der Leihentgelte für Instrumente werden monatlich erhoben. Grundlage ist eine von der Musikschule zu erstellende Rechnung.
- (3) Semester- / Kursentgelte werden jeweils einmalig als gesamter Betrag erhoben.
- (4) Das Unterrichtsentgelt kann per Überweisung getätigt werden. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen.
- (5) Rückständige Entgelte werden gemäß §42 ThürVwZVG in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

§ 12 Kündigung / vorzeitige Beendigung

- (1) Der Unterricht kann durch ordentliche Kündigung seitens der Vertragspartner zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Schuljahres beendet werden. Es gilt nur die schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Geht eine Kündigung nicht fristgerecht ein, verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen, jedoch sollte eine frühzeitige Absprache mit dem Fachlehrer erfolgen.
- (2) Die Musikschule ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn unter anderem
 - der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt
 - im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erreichen sind
 - zwingende schulorganisatorische Gründe eine Fortsetzung des Unterrichts nicht mehr gewährleisten
 - der Entgeltschuldner trotz Mahnung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist und die Erfüllung des Unterrichtsvertrages der Stadt nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Nutzer hat die Möglichkeit, bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ohne Einhaltung einer Frist den Unterrichtsvertrag zu kündigen, wenn z.B.
 - eine schwere Erkrankung vorliegt, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich macht
 - der Eintritt finanzieller Notlagen entsteht (z.B. Arbeitslosigkeit)
 - unvorhergesehene Ortswechsel bevorstehenDer Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.
In jedem Fall endet die Zahlung des Entgeltes mit Ablauf des Austrittsmonats.

§ 13 Unterrichtsausfall

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes oder Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird ab der 3. Ausfallwoche das Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem Zeitraum von 4 Wochen mehr als einmal aus und kann der Unterricht

D2

Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule

Stand: 05.06.2013

nicht nachgeholt werden, so wird das Entgelt auf schriftlichen Antrag anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden erstattet. Die Erstattung erfolgt zweimal im Jahr zum 31.07. und 31.12.

§ 14 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrer besteht nur während der Unterrichtszeit. Bei Konzerten und Vorspielen beginnt die Aufsichtspflicht am Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Sie endet mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

Die Stadt Sömmerda (Stadt- und Kreismusikschule) nutzt zum Zwecke der satzungsgemäßen Entgelterhebung von den Entgeltschuldnern personenbezogene Daten. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderungen unverzüglich der Stadt (Musikschule) mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu o.g. Zwecken verwendet und vertraulich behandelt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung der Musikschule tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Damit tritt die Ordnung der Musikschule vom 18.03.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 13 vom 31.03.2010 außer Kraft.

Sömmerda, 05.06.2013

Hauboldt
Bürgermeister